



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Finanzdepartement
Departementssekretariat
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 28. Oktober 2016

Verselbständigung der Pensionskasse Kt. SO und der Erweiterung des Kreises der Versicherten - Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Roland
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen vor Vorlage wie folgt Stellung:

Die Gemeinden haben als Arbeitgeberinnen der Volksschullehrpersonen ein eigenes Interesse an der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO), da ein Teil ihres Personals bei der PKSO versichert ist.

Dem Hauptteil der Vorlage, der Verselbständigung der Pensionskasse, können wir in allen Punkten zustimmen. Wie im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf richtig dargelegt wird, erfolgt mit dieser Vorlage die vom Bundesrecht geforderte formelle Entflechtung der PKSO von der Kantonsverwaltung. Mit der Vorlage wird die heute durch das Bundesrecht bereits geschaffene Rechtslage auch im kantonalen Recht verankert, das heisst, die heute im Widerspruch zum Bundesrecht lautenden Bestimmungen an die neue Rechtslage angepasst. Inhaltlich werden also nicht neue materielle Regelungen im Personalrecht geschaffen, sondern nur die neu geltenden Zuständigkeiten festgelegt.

Die Vorlage klammert jedoch zwei Gesetze aus, die unseres Erachtens ebenfalls hätten angepasst und klargestellt werden sollen, nämlich das Info- und Datenschutzgesetz und das Submissionsgesetz. Hier wird darauf verzichtet, ebenfalls eine klare Rechtslage zu schaffen.

Das BVG regelt in den Art. 85a-87 BVG sämtliche wichtigen datenschutzrechtlichen Belange. In diesen Bereichen geht das Bundesrecht dem kantonalen Recht vor. Das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) geht zum Teil noch weiter und regelt namentlich auch die amtliche Information der Bevölkerung, nebst dem Schutz vor Missbrauch von Personendaten. Unseres Erachtens sind Widersprüche zum Bundesgesetz vorprogrammiert,

insbesondere im Bereich der amtlichen Information. Es wird hier eine „Öffentlichkeit“ suggeriert, welche das BVG nicht zulässt. So ist beispielsweise die Akteneinsicht in Art. 85b BVG klar und abschliessend definiert. Ein ausdrücklicher Vorbehalt des Bundesrechts zum InfoDG wäre hilfreich, so wie dies ja heute bereits auch das Verantwortlichkeitsgesetz enthält.

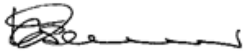
Auch im Bereich der Anwendbarkeit des Submissionsgesetzes werden Unsicherheiten leider nicht behoben. Solche wird es gerade im Bereich der Vermögensanlagen im Liegenschaftsbereich geben. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die PKSO als Folge der Verselbständigung, soweit rechtlich möglich, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Submissionsgesetzes ausgenommen worden wäre. Sämtliche Geschäfte im Bereich der Vermögensanlagen (Dienstleistungs- oder Bauaufträge) sind gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten im Sinne von Art. 8 Absatz 2 lt. a) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gleichgestellt. Diese Tätigkeiten werden im IVöB ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeklammert. Dies muss somit auch für die Pensionskassen gelten, insbesondere wenn sie selbst als Bauherrin auftritt und so Planungs- und Bauaufträge zu vergeben hat. Die PKSO muss auch in diesen Bereichen rasch handeln können.

Dem zweiten Teil der Vorlage, der Erweiterung des Kreises der Versicherten, können wir kommentarlos zustimmen. Es ist Sache des Kantons zu bestimmen, wen er wo versichern will.

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth